

**VEREIN FÜR DAS PHARMAZIEMUSEUM DER UNIVERSITÄT
BASEL**

STATUTEN

§1 - ZWECK

Der Verein für das Pharmaziemuseum der Universität Basel ist ein Verein mit Sitz in Basel im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein unterstützt das Pharmaziemuseum. Er fördert die Pflege von vorhandenem und die Anschaffung von neuem Museumsgut und unterstützt wissenschaftliche Arbeiten.

§2 - MITGLIEDSCHAFT

a) Ordentliche Mitglieder

Die Anmeldung als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich begrüsst. Der Vorstand informiert anlässlich der Generalversammlung über Neuaufnahmen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand, durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

b) Kollektivmitglieder

Juristische Personen können in gleicher Weise als Kollektivmitglieder beitreten. Ihr Jahresbeitrag unterscheidet sich vom Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

c) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um den Verein ausserordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben volles Stimmrecht.

§3 - ORGANISATION

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, an der Jahresbericht und Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Generalversammlung nimmt die anstehenden Wahlen vor und bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge. Die Generalversammlung kann verschiedene Jahresbeiträge für Untergruppen der Mitglieder beschliessen. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Ausnahme siehe §8: Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern vom Vorstand oder von der Versammlung nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Präsident*in. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als angemessen erachtet oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies durch Eingabe an den oder die Präsidenten*in zu Händen des Vorstandes verlangen.

Statutenänderungen müssen für die Generalversammlung traktandiert werden. Für Beschlüsse über Statutenänderungen bedarf es eines Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§4 - VORSTAND

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens bestellt die Generalversammlung einen Vorstand. Die Wahl findet jährlich statt. Der oder die Direktor*in des Pharmaziemuseums ist ex officio stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und wird nicht gewählt. Eine Wiederwahl aller Chargen ist zulässig. Dem Vorstand gehören an:

- Präsident*in
- Aktuar*in
- Kassier*in
- Direktor*in des Museums (ex officio)
- maximal 3 Beisitzer

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§5 - RECHNUNGSREVISION

Zur Überprüfung des Rechnungswesens des Vereins wählt die Generalversammlung jährlich eine*n Revisor*in und einen Suppleanten oder eine Suppleantin, die nicht dem Vorstand angehören. Beide Personen sind wieder wählbar.

§6 - HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§7 - UNTERSCHRIFT

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der oder die Präsident*in. Der oder die Kassier*in hat im Bereich Finanzen Einzelunterschrift.

§8 - AUFLÖSUNG

Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss in der Generalversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein; der Beschluss über die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung, deren Bezeichnung ist Aufgabe des Vorstands zum Zeitpunkt der Auflösung.

§9 - DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Stamm- und Bewegungsdaten gemäss Datenschutzerklärung.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Auf die Mitgliederdaten hat nur der Vorstand Zugriff.

Die Mitgliederdaten werden mit dem Pharmaziemuseum geteilt, um den Mitgliedern freien Eintritt in das Pharmaziemuseum zu ermöglichen und damit das Museum die Mitglieder über Aktualitäten informieren kann. Ansonsten erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

§10 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft; sie ersetzen die Statuten aus dem Jahr 2018. Also beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 16. November 2023 in Basel.

Präsident: Dr. Johannes Anklin

Aktuarin: Dr. Dunja Kotschenreuther